

Antragstext

1 Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

2 § 1 Gültigkeitsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der
4 Landesverbände, gemäß § 3 Absatz (1) Satz 1 der Satzung eine eigene Wahlordnung
5 zu beschließen, bleibt unberührt.

6 (2) Soweit diese Wahlordnung durch Landesverbände der GRÜNEN JUGEND angewendet
7 wird, finden die §§ 5, 6 Absatz (3) keine Anwendung. Die Vorschriften der
8 Bundesmitgliederversammlung gelten für die Landesmitgliederversammlung.

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 Personenwahlen finden frei und geheim statt.

11 § 3 Passives Wahlrecht

12 (1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

13 (2) Ein Wahlstatut gemäß § 7 Absatz II Satz 3 der Satzung kann vorsehen, dass
14 Mitglieder eines Gremiums bei Wahlen durch das Gremium nicht wählbar sind.
15 Gleiches gilt für einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz III
16 der Satzung.

17 (3) Soweit diese Wahlordnung durch einen Landesverband angewendet wird, haben
18 nur Mitglieder des Landesverbandes das passive Wahlrecht.

19 § 4 Erkennbarkeit des Wähler_innenwillens

20 Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der / des Wählenden klar
21 erkennbar sein.

22 § 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

23 (1) Die Bewerbungsfrist endet drei Tage vor Beginn der Sitzung des wählenden
24 Gremiums. Die allgemeine Geschäftsordnung gemäß § 19 Absatz (3) der Satzung und
25 die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gemäß § 10 Absatz (4) der Satzung
26 können eine abweichende Frist vorsehen.

27 (2) Zur Wahl ist nur zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist eine
28 schriftliche Bewerbung eingereicht hat.

29 (3) Ein Frauen, Inter, Transforum hat für den Fall, dass es zu wenige
30 Bewerbungen von Frauen, Inter- oder Transpersonen auf Frauen, Inter, Transplätze
31 gibt, die Möglichkeit, die Bewerbungsfrist für Frauen, Inter, Transplätze
32 wiederzueröffnen, bis sie spätestens eine Stunde vor Beginn des Wahlgangs durch
33 das Präsidium wieder geschlossen wird.

34 (4) Absatz (1) und (2) gelten nicht für Wahlen im Mehrheitswahlverfahren im
35 Rahmen der Bundesmitgliederversammlung.

36 (5) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei
37 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Als
38 mitgliederöffentliche Ausschreibung gilt eine Angabe des zu wählenden Amtes, des
39 wählenden Gremiums mit Tagungsort und Zeit sowie der Bewerbungsfrist im internen
40 Bereich der GRÜNEN JUGEND im Wurzelwerk von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Eine
41 Verschickung dieser Daten wie die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung
42 steht dem gleich.

43 § 6 Wahlverfahren

44 (1) Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND finden ausschließlich im

45 Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 - 10) statt.

46 (2) Bei Wahlen, die nicht im Rahmen der Bundesmitgliederversammlung stattfinden
47 und bei denen nicht alle Kandidat_innen bei der Wahl anwesend sind, darf keine
48 mündliche Vorstellung der Kandidat_innen erfolgen.

49 (3) Absatz (1) gilt nicht für Wahlen, die durch die Bundesmitgliederversammlung
50 stattfinden. Diese finden im Präferenzwahlverfahren (§§ 16 - 19) statt.

51 Ausnahmen zu Satz 2 können sich ergeben aus:

52 1. Der Satzung,

53 2. einem Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung und

54 3. einem Beschluss der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz (3) der
55 Satzung.

56 § 7 Präsidium und Wahlkommission

57 (1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese
58 führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.

59 (2) Das Präsidium der Bundesmitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen
60 abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.

61 (3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf einE zur Wahl StehendeR
62 angehören.

63 Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

64 § 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber_innen

65 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber_innen für ein Amt, hat jedeR
66 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine_n einzelne_n
67 Bewerber_in stimmen, alle Bewerber_innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit
68 "Enthaltung" stimmen.

69 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
70 Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

71 (3) Erhält keineR der Bewerber_innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen
72 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur
73 Bewerber_innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

74 (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
75 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt
76 mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

77 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber_innen die gleiche Anzahl von
78 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
79 Wahlbewerber_innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

80 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche
81 Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

82 § 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin/ einem Bewerber

83 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/ einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein
84 oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

85 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
86 Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
87 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative
88 Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

89 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
90 Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

91 § 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

92 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem

93 jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
94 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
95 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
96 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
97 ob es mehr Bewerber_innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber_innen
98 wie Ämter (§ 9).

99 Dritter Abschnitt – Votenvergabe

100 § 11 Begriffsbestimmung des Votums

101 (1) Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in
102 anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der
103 Heinrich-Böll-Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die
104 Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt,
105 insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen
106 Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie / er
107 kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.
108 (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
109 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
110 niemanden.

111 § 12 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

112 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
113 vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN
114 JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.
115 (2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, der Heinrich-
116 Böll-Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen
117 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

118 § 13 Vergabeverfahren für Voten

119 (1) Voten können nur von der Bundesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht
120 jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der
121 GRÜNEN JUGEND, insbesondere Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände,
122 Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.
123 (2) Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein
124 Votum zu bemühen.
125 (3) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
126 Punktes in der Tagesordnung möglich.
127 (4) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine
128 geheime Abstimmung durchgeführt werden.
129 (5) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
130 ein Votum für eine der Bewerber_innen/ einen der Bewerber vergeben werden.

131 § 14 Abstimmungsverfahren für Voten

132 (1) Liegt für ein Votum nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die
133 absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.
134 (2) Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum
135 der- oder diejenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.
136 (3) Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite
137 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
138 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige
139 / derjenige, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
140 (4) Gelingt dies keiner der Bewerber_innen / keinem der Bewerber, so findet eine

141 dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige / derjenige teil, die / der
142 bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen
143 konnte. Erhält sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang
144 nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen
145 lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste
146 Abstimmungsdurchgang.

147 § 15 Vergabe von Empfehlungsschreiben

148 (1) Letter of Support & Nomination Letters

149 Ein "Letter of Support" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine Empfehlung für
150 Kandidat_innen für Vorstände ausspricht. Sollte die offizielle Einladung für die
151 General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten
152 Mitgliederversammlung erfolgen, so entscheiden der Bundesvorstand und die
153 Internationale Koordination gemeinsam über die Vergabe von "Letters of Support"
154 oder "Nomination Letters" für Kandidat_innen der GRÜNEN JUGEND oder anderer
155 Mitgliedsorganisationen auf Ämter bei FYEG, GYG oder CDN."

156 (2) Letter of Recommendation

157 Ein "Letter of Recommendation" ist ein Empfehlungsschreiben, dass eine
158 Empfehlung für Bewerber_innen für internationale Seminare oder Arbeitsgruppen
159 ausspricht. Die Entscheidung, welche Bewerber_innen unterstützt werden, trifft
160 die Internationale Koordination. "Letter of Recommendation" werden von der
161 Internationalen Koordination ausgestellt.

162 Vierter Abschnitt – Präferenzwahlverfahren

163 § 16 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

164 (1) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter
165 sind auch Frauen, Inter und Trans-Plätze (FIT-Plätze) und offene Plätze im Sinne
166 der Mindestquotierung gemäß § 1 des FIT-Statuts der GRÜNEN JUGEND.

167 (2) Die Wähler_innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der
168 übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler_innen Nummern
169 (Präferenzen) an die Kandidat_innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler_innen
170 eine Kandidatin / einen Kandidaten, die / den sie am stärksten bevorzugen
171 (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine Kandidatin / einen
172 Kandidaten, die / den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der
173 Nummer 3 markieren sie eine Kandidatin / einen Kandidaten, den sie als Drittes
174 bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat_innen bilden die
175 Präferenzfolge der_des Wähler_in. Die Wähler_innen können Präferenzen an
176 beliebig viele Kandidat_innen vergeben. Die Wähler_innen können auch mit „Nein“
177 Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.

178 (3) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel
179 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar
180 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die
181 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein_e
182 Wählende_r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als
183 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

184 § 17 Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

185 (1) Frauen, Inter und Trans sowie alle weiteren Personen werden von den
186 Wähler_innen zusammen gemäß §16 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

187 (2) Zunächst werden die FIT-Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen
188 bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu
189 ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt.

190 (3) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der
191 vorherigen Auszählung gewählten Frauen, Inter und Trans Personen aus der
192 ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende
193 Präferenzreihenfolge wird gemäß § 18 ausgezählt. Sind bei der vorherigen
194 Auszählung Frauen, Inter und Trans Personenplätze unbesetzt geblieben, so
195 verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

196 § 18 Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

197 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

198 1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

199 2. Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.

200 3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

201 4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat_innen als Stimmen gut
202 geschrieben.

203 5. Alle Kandidat_innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,
204 werden für gewählt erklärt.

205 6. Falls bereits so viele Kandidat_innen für gewählt erklärt worden sind, wie
206 Sitze zu vergeben sind, gehe zu 11.

207 7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer Kandidatin / eines Kandidaten das
208 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

209 I. Der Überschuss einer Kandidatin / eines Kandidaten ist die Differenz zwischen
210 ihrer / seiner Stimmenzahl und des Quorums.

211 II. Haben mehrere Kandidat_innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte
212 Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat_innen einen gleich großen
213 Überschuss, so wird der Überschuss jener / jenes dieser Kandidat_innen zuerst
214 übertragen, die / der die meisten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der
215 betreffenden Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser
216 Kandidat_innen zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch
217 eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes übertragen wird.

218 III. Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

219 • Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der
220 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch
221 ihre / seine Stimmenzahl.

222 • Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme
223 ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem
224 Übertragungswert.

225 • Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige
226 Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen, auf die / den die nächste
227 Präferenz der jeweiligen Wählerin / des jeweiligen Wählers lautet. Falls die_der
228 dort benannte Kandidat_in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder
229 bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die / den
230 nächste_n noch im Rennen befindlichen Kandidat_in übertragen. Die Stimmenzahl
231 der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.

232 • Gehe zu 5.

233 8. Hat kein_e Kandidat_in einen Überschuss, so wird die_der Kandidat_in mit der
234 niedrigsten Stimmenzahl aus dem Rennen genommen.

235 a. Falls zwei oder mehr Kandidat_innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen
236 haben, so wird jeneR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen genommen, die /der die
237 wenigsten Stimmen hatte, als sich die Stimmenzahl der betreffenden
238 Kandidat_innen zuletzt unterschied; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat_innen
239 zu jedem Zeitpunkt jeweils die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine
240 Zufallsauswahl entschieden, welcheR dieser Kandidat_innen aus dem Rennen

- 241 ausscheidet.
- 242 b. Mit sämtlichen Stimmen der_des ausgeschiedenen Kandidat_in wird wie folgt
243 verfahren: Die Stimmen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf
244 diejenige_denjenigenKandidat_in übertragen, auf die_den die nächste Präferenz
245 der_des jeweiligen Wähler_in lautet. Falls die_der dort benannte Kandidat_in
246 entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen
247 ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die_den nächste_n noch im Rennen
248 befindliche_n Kandidat_in übertragen.
- 249 c. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat_innen wird neu festgestellt.
- 250 d. Falls mindestens ein_e Kandidat_in in Folge dieser Übertragung das Quorum
251 erreicht oder übersteigt, gehe zu 5.
- 252 9. Falls die_der letzte Kandidat_in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 11.
- 253 10. Gehe zu 8.
- 254 11. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze
255 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

256 § 19 Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

- 257 (1) Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf
258 computergestützt erfolgen.
- 259 (2) Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der
260 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur
261 Verfügung gestellt werden.
- 262 (3) Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes
263 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll
264 muss mindestens enthalten:
- 265 a. Das Quorum gemäß § 18 Nr. 2
- 266 b. Die Wahl von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 5
- 267 c. Das Ausscheiden von Kandidat_innen gemäß § 18 Nr. 8
- 268 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat_innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres
269 Ausscheidens
- 270 e. In Fällen des § 18 Nr. 7, 8 die Anzahl der übertragenen Stimmen, der
271 Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die
272 Kandidatin / den Kandidaten von der / dem und zu der / dem übertragen wurde.
- 273 (4) Sofern Zufallsauswahlen gemäß § 18 Nr. 7, 8 erforderlich sind, entscheidet
274 das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des
275 Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.